

ALLGEMEINE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN DER VAM  
für die Verteilung von Einnahmen ab dem Nutzungsjahr 2017

für die Nutzungsbereiche:

"Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch" (§ 42b (1) UrhG)

„Bibliothekstantieme“ (§ 56b UrhG)

„Öffentliche Wiedergabe im Unterricht“ (§ 56c UrhG)

„Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben“ (§ 56d UrhG)

„Integrale Kabelweitersendung" (§59a UrhG)

1.1. Gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) ist die VAM verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und Geltendmachung von Vergütungs-/Beteiligungsansprüchen an Filmwerken/Laufbildern („Filmen“) feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. In diesen Verteilungsregeln können kulturell hochwertige Werke oder Schutzgegenstände höher als andere und Originalwerke höher als Bearbeitungen bewertet werden (§ 34. (1) VerwGesG). Die Verteilungen sind regelmäßig, sorgfältig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. Sie sind möglichst genau und nachvollziehbar vorzunehmen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist (§ 34. (2) VerwGesG). Die besonderen Verteilungsbestimmungen für einzelne Nutzungsbereiche haben demnach überdies zu berücksichtigen, dass der sich daraus ergebende Verwaltungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den für den betreffenden Nutzungsbereich erwartbar zu verteilenden Geldbeträgen steht.

1.2. In- und ausländische Filme sind – nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des UrhG, des Unionsrechts sowie internationaler Urheberrechtsübereinkommen und Verträge, soweit diese in Österreich gelten, und der von der VAM mit anderen in- und ausländischen Verwertungsgesellschaften oder Unabhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 29. Ziff. 1.-2. VerwGesG) (nachfolgend gemeinsam „Verwertungsgesellschaft(en)“ genannt), abgeschlossenen Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträge - gleich zu behandeln.

2.1. Die Verteilungen der Einnahmen der VAM sind dementsprechend nach diesen Allgemeinen Verteilungsbestimmungen sowie allfälliger diese für einzelne Nutzungsbereiche ergänzende Besondere Verteilungsbestimmungen, in der jeweils zum Zeitpunkt der diesen Einnahmen zugrunde liegenden Nutzungen anwendbaren Fassungen durchzuführen.

2.2.1. In den Verteilungen sind Filme mit einer Mindestspieldauer/Sendelänge von zumindest fünf Minuten zu berücksichtigen; halbe Minuten werden abgerundet (bis einschließlich) 30 Sekunden) bzw. aufgerundet (über 30 Sekunden). Im Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften, mit denen die VAM über einen Gegenseitigkeits-/Vertretungsvertrag verbunden ist und die ihren Verteilungen eine höhere Mindestspieldauer bzw. Mindestsendelänge zu Grunde legen, kann nach Maßgabe der Verträge mit den betreffenden Verwertungsgesellschaften für jene Filme, die dieser Verwertungsgesellschaft gegenüber abrechnungspflichtig sind, auch deren höhere Mindestspieldauer/Mindestsendelänge zugrunde gelegt werden.

2.2.2. Diese fünf Minuten können auch dadurch erreicht werden, dass die über ein Kalenderjahr in ein und demselben Fernsehprogramm kumulierte Sendezeit eines bestimmten Filmes zumindest fünf Minuten beträgt (beispielsweise ein TV Werbespot mit einer Sendelänge von lediglich 30 Sekunden, der jedoch in identer Form innerhalb eines Kalenderjahres in ein und demselben Fernsehprogramm zumindest zehn Mal ausgestrahlt wird; oder ein Filmbeitrag zu einem TV-Magazin, der lediglich eine Minute dauert, aber über eine zumindest fünfmalige Ausstrahlung dieses TV-Magazins in einem Kalenderjahr in ein und demselben Fernsehprogramm insgesamt fünf Minuten Sendezeit erzielt). Für Zwecke der Berechnung der kumulierten Sendezeit von 5 Minuten zählt jede Sekunde, wobei es auch hier zu einer Aufrundung nach Punkt 2.2.1 kommt. Bei Meldung von solcherart kumulierten Sendezeiten sind immer auch die jeweiligen Sendeprogramme und Sendetermine (Tag, Uhrzeit) für jede einzelne Sendung zu melden.

2.3. Soweit das Ausmaß der Nutzung einzelner Filme und damit deren Anteil an den in einem Nutzungsbereich erzielten Einnahmen nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Abgeltung aufzustellen. Dabei sind das Ausmaß der Nutzung und die kulturelle sowie künstlerische Bedeutung der unterschiedlichen Kategorien von Filmen (s Punkt 3.5.) in angemessenem Umfang bei der Festlegung der Faktoren für die Bewertung der einzelnen Filmkategorien im Rahmen der Besonderen Verteilungsbestimmungen zu berücksichtigen.

3. In der Verteilung müssen nur jene Filme berücksichtigt werden, die der VAM unter Bekanntgabe nachstehender Informationen zeitgerecht schriftlich gemeldet wurden. Filme, an welchen die Rechte/Beteiligungs-/Vergütungsansprüche einem Rundfunkunternehmer zustehen sind nicht zu melden, da

diese Filme nicht in den Wahrnehmungsbereich der VAM, sondern jenen der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, fallen.

Folgende Daten sind der VAM dementsprechend unter Verwendung der von der VAM vorgegebenen Meldeformulare bekanntzugeben:

3.1. Originaltitel sowie (falls davon abweichend) deutschsprachiger Filmtitel und bei Ausstrahlung in nicht-deutschsprachigen Fernsehprogrammen auch die jeweiligen fremdsprachigen Sendetitel;

3.2. Produktionsland/-länder;

3.3. Jahr der Fertigstellung;

3.4. Produzent(en) und Koproduzent(en) (soweit möglich Benennung des Mehrheitsproduzenten);

3.5. Einordnung in eine der nachstehenden Filmkategorien:

3.5.1. Spielfilm (Kino und TV)

3.5.2. Dokumentarfilm (Kino und TV);

3.5.3. Fernsehserie (fiktional);

3.5.4. Musikvideoclip;

3.5.5. Werbefilm (einschließlich TV-Werbespot);

3.5.6. Serielle Formate wie Telenovela Daily Soap/Soap Opera/Scripted reality/ /;

3.5.7. Talk Shows, Shows, Sonstiges (wie Magazin; Reportage; Kabarett-/Theater-/Konzert-Aufzeichnungen; Gerichtsshow).

3.6. Länge (in Minuten, auf- oder abgerundet nach Punkt 2.2.1.); bei Werbespots jedoch immer in Sekunden;

3.7. Regisseur;

3.8. Drehbuchautor(en);

3.9. soweit vorhanden, bis zu drei Darsteller;

3.10. die zur Feststellung der relevanten Nutzungshandlung erforderlichen Informationen (z.B. das Fernsehprogramm, in welchem der Film gesendet wurde und Sendezeiten);

3.11. Bei Filmen/Filmausschnitten, die Teil eines anderen Filmes oder einer Fernsehsendung sind und für die kein eigener Film- bzw. Sendetitel sowie keine eigenen Sendeangaben (Zeitpunkt (Beginn, Ende); Länge) in allgemein veröffentlichten Fernsehprogrammzeitschriften oder vom Anmelder der VAM zur Verfügung gestellten Sendeprotokollen oder vergleichbaren Dokumentationen angeführt sind, ist überdies der Filmtitel des Filmes/-ausschnittes bzw. der Titel der Sendung, in dem der Film/-ausschnitt enthalten ist, unter Angabe der Länge (Dauer) des Filmes/Filmausschnittes, bekanntzugeben.

3.12. Darüber hinaus hat der Anmelder der VAM detailliert mitzuteilen, für welche der im Wahrnehmungsvertrag der VAM angeführten Rechte/Vergütungs-/Beteiligungsansprüche, für welche Gebiete und für welche Zeiträume, der Film gemeldet wird und ob ihm hinsichtlich der jeweils von ihm geltend gemachten Ansprüche diese zur Gänze oder nur anteilig (wenn ja, in welcher Höhe) zustehen, und welchen Dritten (zB Koproduzenten) ebenso Anteile zustehen.

4. Der Anmelder ist verpflichtet, sämtliche späteren rechtlichen und tatsächlichen Änderungen, die sich auf von ihm angemeldete Filme beziehen, der VAM jeweils unverzüglich schriftlich nachzumelden.

5. Weiters kann dem Anmelder über schriftliche Aufforderung der VAM die Verpflichtung auferlegt werden, binnen angemessener Frist sonstige für die Berücksichtigung eines Filmes in der Verteilung erforderliche Informationen mitzuteilen, widrigenfalls dieser Film in der Verteilung nicht zu berücksichtigen ist. Unterlässt es ein Anmelder, schriftliche Anfragen der VAM zur Rechtesituation oder zu sonstigen Fragen binnen 14 Tagen ab Datum des Postaufgabestempels bzw. der (Telefax)Sendebestätigung bzw. der bei der VAM einlangenden(Email)Empfangsbestätigung zu beantworten, so ist die VAM berechtigt, davon auszugehen, dass er hinsichtlich des die Anfrage betreffenden Filmes keine Ansprüche geltend macht. Auf die zuvor erwähnten Rechtsfolgen ist in dem jeweiligen Anschreiben entsprechend hinzuweisen.

6. Die VAM ist berechtigt, sämtliche ihr vom Anmelder zur Verfügung gestellten Informationen und Daten elektronisch zu speichern und zu verarbeiten und diese Informationen und Daten, soweit erforderlich, für Zwecke des Inkassos bei den zahlungspflichtigen Nutzern und der Verteilung durch die VAM, Dritten im In- und Ausland zur Verfügung zu stellen und elektronisch zu übermitteln.

7.1. Bei Berechnung der für die Verteilung zur Verfügung stehenden Geldbeträge sind vorweg Abzüge zu Gunsten der sozialen/kulturellen Einrichtungen der VAM (SKE) entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sowie nationalen und internationalen Gepflogenheiten, wie sie durch Verwertungsgesellschaften im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung gehandhabt werden, vorzusehen. Die Höhe der solcherart jedes Jahr den SKE zuzuführenden Beträge ist nach den näheren Regelungen wie in den jeweiligen Besonderen Verteilungsbestimmungen vorgesehen, über Vorschlag der Geschäftsführung der VAM von der Mitgliederhauptversammlung der VAM festzulegen und im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses auszuweisen.

7.2. Die VAM ist berechtigt, von den Einnahmen den gesamten Verwaltungsaufwand der VAM, gesetzliche oder im Rahmen des Jahres-Rechnungsabschlusses beschlossene Verteilungsrückstellungen, vorweg, vor Festlegung des zu verteilenden Ausschüttungsbetrages, abzuziehen. Dabei sind die Verwaltungskosten den Verteilungen für die einzelnen Nutzungsbereiche tunlichst verursachungsgetreu zuzurechnen.

7.3. Einnahmen von anderen Verwertungsgesellschaften, sind spätestens sechs Monate nach Eingang bei der VAM zu verteilen und auszuschütten, wobei Punkt 7.4. letzter Satz entsprechend gilt. Erfolgt seitens einer anderen Verwertungsgesellschaft eine Abrechnung für Filme, für welche der VAM keine Filmmeldung vorliegt oder können dessen Rechteinhaber nicht innerhalb der Fristen nach den Punkten 7.3. und 7.4. ermittelt oder ausfindig gemacht werden, so ist die VAM verpflichtet, gemäß § 35. VerwGesG vorzugehen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, sind diese Einnahmen entsprechend der von der Mitgliederhauptversammlung der VAM für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge beschlossenen allgemeinen Grundsätze zu verwenden (§14 Abs 2 Zif. 3 VerwGesG).

Von diesen Einnahmen wird vor Ausschüttung ein Betrag in Höhe von fünf % zur pauschalen Abdeckung der damit für die VAM verbundenen Verwaltungskosten in Abzug gebracht. Dieser Prozentsatz ist jährlich auf Vorschlag der Mitgliederhauptversammlung möglichst verursachungsgetreu im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschluss festzulegen und gegebenenfalls jährlich an geänderte Verhältnisse anzupassen.

7.4. Die VAM hat einmal jährlich, längstens bis Ende September des auf die Vereinnahmung im Rahmen des normalen Inkassos der gesamten ein Nutzungsjahr betreffenden Beträge folgenden Jahres zumindest eine erste

Verteilung und Ausschüttung durchzuführen. Diese Frist – ebenso jene nach Punkt 7.3. – verlängert sich um die Zeit, die jeweils erforderlich ist, um der Verteilung und Ausschüttung entgegenstehende Hindernisse, wie fehlende Nutzermeldungen oder mangelhafte Angaben über Filme oder Rechteinhaber, zu überwinden (§ 34. Abs 4. VerwGesG).

8. Beträge, die auf Filme entfallen, für die keine Anspruchsmeldungen vorliegen, oder hinsichtlich derer der VAM nicht alle für die Verteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, werden im Rahmen der ersten Verteilung für ein Nutzungsjahr so wie für andere Filme berechnet und einem eigenen Konto "Anteile von unbekanntem Rechteinhabern" gutgeschrieben. Erforderlichenfalls sind für jeden Nutzungsbereich, jedes Nutzungsjahr betreffend, gesondert Konten anzulegen. Ein Nutzungsjahr betreffend solcherart unverteilt gebliebene Geldbeträge sind für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem die gesamten Einnahmen für dieses Nutzungsjahr im Rahmen des normalen (dh unter Ausserachtlassung allfälliger wegen rechtlicher Auseinandersetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehender Zahlungen) Inkassos bei der VAM eingegangen sind, rückzustellen und gemäß § 35. VerwGesG vorzugehen. Langt innerhalb dieser drei Jahre eine Meldung für einen Film bei der VAM ein, die dieses Nutzungsjahr betrifft, so ist innerhalb der Verjährungsfrist in dem auf das Einlangen dieser weiteren Meldung folgenden Jahr eine Verteilung des auf diesen nachgemeldeten Film entfallenden Anteiles auf Basis jenes Eurowertes pro Punkt, wie er der ersten Verteilung dieses Nutzungsjahr betreffend zu Grunde gelegt worden ist, durchzuführen. Ein nach Ablauf des dritten Jahres allenfalls insgesamt noch unverteilt gebliebener Restbetrag gilt als unverteilbar und ist sodann vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung im vierten Jahr aliquot zu den bereits in früheren Verteilungen für dieses Nutzungsjahr berücksichtigten Filme, d.h. unter Berücksichtigung und im Verhältnis sämtlicher in den vorangegangenen Jahren dieses Nutzungsjahr betreffend bereits erfolgten kumulierten Verteilungen, nachzuerrechnen und auf sämtliche Filme, die für dieses Nutzungsjahr bereits in der Verteilung berücksichtigt wurden, umzulegen und auszuzahlen.

9.1. Werden hinsichtlich eines Filmes anteilige Ansprüche für mehr als 100% des zur Ausschüttung auf diesen Film entfallenden Betrages angemeldet, so ist der auf diesen Film insgesamt entfallende Verteilbetrag von der Verteilung vorläufig rückzustellen. Die von der Kollision Betroffenen sind – soweit sie der VAM mit Namen und Adresse bekannt sind - schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail, von der Kollision zu verständigen und dabei aufzufordern, sich direkt über die tatsächliche Rechtesituation bzw. Anteilsaufteilung zu einigen.

9.2. Sollte bei der VAM nicht binnen eines Monats ab dieser Verständigung durch die VAM (=Datum der Postaufgabe durch die VAM, der Telefaxsendebestätigung oder der E-Mailsendung) bei der VAM einlangende Email Empfangsbestätigung) eine von allen betroffenen Kollisionsparteien gemeinsam unterfertigte Erklärung oder mehrere gesonderte, aber in Summe übereinstimmende Erklärungen über die Rückziehung ihrer Ansprüche

oder Erklärungen, denen zufolge keine über 100% hinausgehenden Ansprüche mehr geltend gemacht werden, einlangen, so hat die VAM die von der Kollision Betroffenen nochmals schriftlich darüber zu informieren, dass die Kollision noch nicht endgültig bereinigt ist und den auf den fraglichen Film entfallenden Anteil weiterhin von der Verteilung rückzustellen und gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle der weiterhin erfolglosen Klärung der Kollision wie in den Punkten 9.3. bis 9.4. vorgesehen, vorgegangen wird.

9.3. Die VAM hat die von der Kollision betroffenen und ihr bekannten Kollisionsparteien innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist zweimal zur Klärung der Kollision aufzufordern. Die VAM hat jedoch keine Prüfung von Unterlagen (Vertrag, etc.), welche ihr die beteiligten Kollisionsparteien zum Nachweis ihres behaupteten Anspruches übermitteln, vorzunehmen. Die Einigung über die Klärung des Anspruchs muss ausschließlich durch die beteiligten Kollisionsparteien selbst erfolgen.

9.3.1. Bei der ersten Aufforderung wird den Kollisionsparteien eine Frist von 90 Tagen eingeräumt, um den Anspruch filmbezogen nochmals zu bestätigen oder zurückzuziehen. Bestätigt eine Kollisionspartei den Anspruch und meldet/melden sich der/die andere/n Kollisionspartei/en nicht, so wird dies als Anspruchsrücknahme seitens der Partei/en gewertet, die sich nicht gemeldet hat/haben und die VAM zahlt den rückgestellten Betrag mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Kollisionsparteien an jene Kollisionspartei/en, die reagiert und ihren Anspruch bestätigt hat/haben. Erfolgt seitens keiner beteiligten Kollisionspartei eine Reaktion, so wird dies als Rückziehung sämtlicher Anspruchsmeldungen gewertet, die Kollision aufgelöst und der rückgestellte Betrag der endgültigen Verteilung des betreffenden Nutzungsjahres zugeführt.

9.3.2. Werden weiterhin kollidierende Ansprüche aufrechterhalten, ergeht zeitgerecht vor Durchführung der endgültigen Verteilung die zweite Aufforderung an die Kollisionsparteien, wobei nochmals eine Frist von 90 Tagen zur Klärung der Kollision eingeräumt wird.

9.4. Erfolgt trotz aller Bemühungen seitens der VAM zwischen den Kollisionsparteien keine Einigung/Klärung über den Rechtsanspruch, wird nach Ablauf der Verjährungsfrist – ausgenommen für die Dauer eines gehörig fortgesetzten gerichtlichen/schiedsgerichtlichen/Mediationsverfahren - der für den jeweiligen Film rückgestellte Betrag – vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung – der endgültigen Verteilung des betreffenden Nutzungsjahres zugeführt.

9.5. Erfolgen zwischen der ersten Verteilung und der endgültigen Verteilung betreffend ein Nutzungsjahr Nachmeldungen und ergeben sich für das betreffende Nutzungsjahr neue Kollisionen, wird die VAM die

betroffenen Kollisionsparteien davon informieren und ihnen mitteilen, an wen der auf den Film/die Filme entfallende Betrag schon zur Auszahlung gebracht wurde. Im Übrigen gelten die Punkte 9.3. und Punkt 9.4.

10. Soweit diese Allgemeinen Verteilungsbestimmungen sowie die Besonderen Verteilungsbestimmungen auch in andere Sprachen übersetzt werden, erfolgt dies lediglich zu Informationszwecken, in jedem Fall gilt jedoch die deutsche Fassung als die einzig gültige und für die Verteilungen anwendbare Fassung.

11.1. Diese Allgemeinen Verteilungsbestimmungen sowie die Besonderen Verteilungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Wahrnehmungsverträge und Gegenseitigkeits-/Vertretungsverträge der VAM, gelten auf unbestimmte Zeit und können vom hierfür zuständigen Organ der VAM, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des VerwGesG und des Urheberrechtsgesetzes sowie weiterer einschlägiger Gesetze, jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Die geänderten Verteilungsbestimmungen gelten grundsätzlich nur für Einnahmen aus solchen Nutzungen, die nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erfolgt sind; eine rückwirkende Geltung ist bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe jedoch zulässig.

11.2. Änderungen gelten auch für jene Bezugsberechtigten bzw gegenüber jenen Verwertungsgesellschaften, mit denen zum Zeitpunkt des Beschluss über die Änderungen Wahrnehmungs- bzw Gegenseitigkeits-/Vertretungsverträge bestehen, es sei denn, ein Bezugsberechtigter bzw eine Verwertungsgesellschaft kündigt den Wahrnehmungsvertrag bzw. Gegenseitigkeits-/Vertretungsvertrag binnen vier Wochen nach dem ihm/ihr die Änderung schriftlich mitgeteilt wurde.

12. Die Verteilungsbestimmungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website der VAM öffentlich zugänglich zu machen. Sämtliche schriftliche Mitteilungen nach diesen Allgemeinen Verteilungsbestimmungen sowie nach den besonderen Verteilungsbestimmungen können auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.